

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 456/11 B

L 2 R 439/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 RJ 781/04 (SG Speyer)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. August 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 4.11.2011 zugestellten Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 29.8.2011 mit einem am 7.12.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 5.12.2011 Beschwerde eingelegt.
- 2 Nach § 160a Abs 1 S 2 SGG ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen. Dies ist bis zum Ablauf der Einlegungsfrist am 5.12.2011 nicht geschehen.
- 3 Die verfristete Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 S 2 und 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

